

Sitzungsvorlage 62/2021**Flurstück 370, Talstraße 3/2;****Bauvoranfrage Errichtung eines Einfamilienwohnhaus mit Garage**Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im „Außenbereich im Innenbereich“ und ist als sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn durch die Ausführung oder die Benutzung keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Laut Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich ein Dauerkleingarten festgelegt.

Das Vorhaben liegt im südlichen Bereich an der Grenze zur HQExtrem-Linie. Die Karten stehen für die Gemeinde nicht hochauflösend zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Sollte das Vorhaben nach genauerer Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde die HQExtrem-Linie betreffen, muss das Bauvorhaben den Anforderungen an einen Hochwasserschutz entsprechend der ausgewiesenen Überflutungsflächen gerecht werden.

CS